



Bund der Tiroler Schützenkompanien

5

Datenschutzrichtlinie des BTKS

hinsichtlich der gemeinsamen Mitgliederverwaltung

Entwurf 4.1 / 18-02-2019

dem a.o. Bundesausschuss in der Version 3.1 am 10. November 2018 zur Kenntnis gebracht

§ 1 Einleitung

- (1) Die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) liegt im Wesentlichen bei den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne dieser Verordnung und somit zum überwiegenden Teil im Verantwortungsbereich der selbständigen Mitgliedsvereine und den Organisationseinheiten im Bund der Tiroler Schützenkompanien.
- (2) Der Bund der Tiroler Schützenkompanien (BTSK) bietet als Verband wichtige Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen für seine Mitgliedskompanien und Organisationseinheiten (OE's) an, stellt demgemäß auch die Infrastruktur für die Verwaltung der Mitglieder in den Kompanien zur Verfügung und kann damit die Kompanien bei der Umsetzung maßgeblich unterstützen.
- (3) Der Bund der Tiroler Schützenkompanien legt größten Wert auf den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder.
- (4) Im Folgenden werden in dieser Richtlinie die Struktur der Datenverarbeitung, soweit sie personenbezogene Daten betrifft, dargestellt und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Datenschutz beschrieben, sodass die Handhabung dieser Daten auf allen Ebenen, von der einzelnen Kompanie über die Bataillone /Talschaften, Schützenbezirke, Regimenter, Viertel bis zum Bund der Tiroler Schützenkompanien voll gesetzeskonform abgehandelt wird. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) gelegt, welche seit 25. Mai 2018 die gültige Rechtslage in Österreich bestimmt.
- (5) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlich erforderlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflichten durch die Schützenkompanien sowie zur Einhaltung der Satzungen (§1 Abs. 3) ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne Zustimmung der Mitglieder in den einzelnen Organisationseinheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dies nicht möglich.
- (6) Grundlage dieser Richtlinie sind die Grundsätze der Tiroler Schützen, die Leitmotive und Statuten des BTSK sowie die sonstigen Richtlinien und Beschlüsse des Verbandes und seiner Gliederungen.

§ 2 Ziel und Zweck der Datenverarbeitung

- (1) Auf Vereinsebene besteht das Erfordernis für den Einsatz einer Datenverwaltungslösung darin, bei Bedarf stets zu vereinsrelevanten Sachverhalten für alle mit dem Verein assoziierten Personen Nachschau halten zu können und immer sofort aktuelle Auswertungen (z.B. Geburtstagslisten, Telefonnummernlisten oder statistische Informationen, usw.) zur Verfügung zu haben. Aktuelle Auswertungen werden damit ermöglicht.
- (2) Dabei ist in den meisten Fällen nicht nur der aktuelle Stand von Belang, sondern auch die Möglichkeit, auf Datenbestände aus der Vergangenheit zurückgreifen zu können (z.B. Erstellen einer Liste der bisherigen Obleute, ältere Mitgliedsverzeichnisse, usw.). Daher besteht für jeden Verein und auch für den BTSK die Notwendigkeit, solche Daten zu erheben, in ihrer Chronologie aufzuzeichnen und bei Bedarf auch auswerten zu können.
- (3) Die Erfassung von Stammdaten in jeder Kompanie ist nicht zuletzt Basis für die Erlangung von statistischen Daten, die wiederum jeder Verein zur Berichterstattung sowie zur Untermauerung seiner Vereinstätigkeit benötigt. Auch seitens des Verbandes sind statistische Daten wichtig, um die Aktivitäten im Tiroler Schützenwesen darzustellen und dokumentieren zu können und damit die Grundlage für die Darstellung des öffentlichen Interesses und die Grundlage für Förderungen der öffentlichen Hand zu schaffen.

- (4) Der BTSK, speziell die Bundeskanzlei, ist primär eine Servicestelle für alle Kompanien und Funktionsträger und bietet eine Plattform für eine einheitliche Datenverwaltung (INTRANet-Mitgliederverwaltung) an.
- (5) Die Funktionäre und Kommandanten in Bataillon/Talschaft, Bezirk, Regiment oder Viertel bilden üblicherweise eine Unterstützungs- und Vermittlungsinstanz in zwei Richtungen, nämlich den Vereinen in ihrem Verantwortungsbereich und dem BTSK. Für den BTSK werden statistische Berichtsdaten aus den Vereinen erhoben, kumuliert und zur Verfügung gestellt.

§ 3 Datenschutzbeirat

- (1) Die DSGVO hat nicht so sehr die Erfordernisse des Datenschutzes auf inhaltlicher Ebene verändert, sondern die Verantwortlichkeiten. Daher muss ein Verband mit seinen Organisationseinheiten entsprechende Vorkehrungen treffen, seine Mitglieder bei den anstehenden Aufgaben unterstützen und klare Regulative schaffen.
- (2) Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, zur Vorbereitung und Durchführung anstehender Aufgaben und zur laufenden Beratung wird die Bundesleitung auf Dauer einen Datenschutzbeirat einrichten. Die Zuständigkeit des Datenschutzbeirates liegt in der
 - laufenden Beratung der Bundesleitung in Angelegenheit Datenschutz und Datensicherheit, Datenbereitstellung und Archivierung
 - Ausarbeitung und Vorbereitung aller nach DSGVO erforderlichen Dokumente und Vorlagen (Erklärungen, Einwilligungen, Vereinbarungen, Änderung von Statuten, Dokumentationen)
 - Kontrolle hinsichtlich der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen, Vorkehrungen zur Einhaltung des gesetzten Zeitplanes
 - laufende technische und organisatorische Überprüfungen zu Datenschutz und Datensicherheit, auch hinsichtlich der Einhaltung der Statuten und der Datenschutzrichtlinien des Bundes; EDV-Ausstattung Kanzlei und BTSK
 - Abwicklung und Durchführung der Auskünfte nach DSG gem. mit Kanzlei
 - interne Anlaufstelle für tatsächliche oder vermutete DS-Probleme
 - interne Beratung und Abwicklungen bei Datenschutzverstößen; Kontakte Datenschutzbehörde
 - Unterstützung bei der Vorbereitung von Informationen, Schulungsunterlagen oder Arbeitsbehelfen für alle Organisationsebenen des BTSK
- (3) Der Datenschutzbeirat ist ein Beratungsgremium, das selbst keine statutarischen Beschlüsse fassen kann. Festlegungen in diesem Rahmen sind als Empfehlung an die Bundesleitung zu verstehen. Über Arbeitsergebnisse des Datenschutzbeirates, die jeweiligen Empfehlungen oder Abwägungen kommuniziert ausschließlich die Bundesleitung.
- (4) Die Mitglieder des Datenschutzbeirates werden nicht durch Wahl bestimmt, sondern entsprechend den Ermächtigungen für die Bundesleitung aufgrund ihrer Funktion bei den Schützen, ihrer einschlägigen Erfahrung, ihres Fachwissens und/oder ihres Zivilberufes bestellt und zur Mitarbeit gebeten.

§ 4 Datenverarbeitungsverzeichnis

- (1) Der BTSK legt entsprechend den Erfordernissen nach dem DSG und der DSGVO jeweils

idgF ein Verzeichnis aller Datenverarbeitungen an, unabhängig davon, in welcher Form diese Verarbeitung erfolgt, sei es digital mittels Datenbank, digital als Liste [Excel, Word, etc.], digital in einem Mailprogramm oder Adressliste oder per handgeschriebener Liste, usw.).

- (2) Dieses Datenverarbeitungsverzeichnis des BTKS beinhaltet alle Datenverarbeitungen im Rahmen des Verbandes und präzisiert insbesondere den Umfang der Erfassung, der Verarbeitung und den Zugriff auf personenbezogene Daten. Dieses Verzeichnis ist jeweils an die geänderten rechtlichen Erfordernisse und die Veränderung in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten anzupassen.
- (3) Darüber hinaus hat gemäß DSGVO jede Organisationseinheit für sich ein Datenverarbeitungsverzeichnis zur Dokumentation ihrer Datenverwendungen zu erstellen.

§ 5 Organisatorischer Ablauf

- (1) Der BTKS betreibt eine internetfähige Software-Lösung (INTRANet-Mitgliederverwaltung), in dem alle Mitgliederdaten aller Schützenkompanien und sonstigen OE's verarbeitet werden. Das Hauptaugenmerk dieser Software liegt in der Möglichkeit, dass Vereine ihre Mitglieder selbst gut verwalten können. Daneben werden Aspekte der Zusammenarbeit der Vereine im und mit dem BTKS abgebildet.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden von der „Ebene“ erfasst, wo sie anfallen. Der Großteil der Datensätze wird somit von den Kompanien angelegt und gewartet. Unter Zugrundelegung der organisatorischen Strukturen ergibt sich daher, dass die Verantwortlichen laut DSGVO jeweils auf jener Ebene liegen, wo die Verarbeitung (Erfassung, Speicherung, Aktualisierung, Auswertung, Sicherung, usw.) erfolgt.
- (3) Gemeinsam Verantwortliche sind verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gemeinsame Verarbeitung zu verfassen. In dieser **Datenverarbeitungsvereinbarung** zwischen jeder Schützenkompanie (bzw. OE) und dem BTKS muss klar und eindeutig festgelegt werden, wie jeder Verantwortliche an der Entscheidung über Zwecke und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung oder einzelner Schritte in einer Vorgangsreihe mitwirkt und welcher Verantwortliche welche, sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen erfüllt.
- (4) Nach Art. 26 Abs. 2 DSGVO muss die abzuschließende Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen widerspiegeln. Die Verantwortung hinsichtlich des Abschlusses einer solchen Datenverarbeitungsvereinbarung oder deren Unterzeichnung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Der BTKS ist hier jedoch hinsichtlich Standardisierung oder Weiterentwicklung unterstützend und beratend tätig.
- (5) Neben dem Hauptzweck der Vereinsverwaltung werden beispielsweise noch folgende abgeleitete Zwecke erfüllt:
 - Abhandlung des Ehrungswesens
 - Aktive Jugendarbeit mit Prüfungen zum Leistungsabzeichen, Lehrfahrten, Ausflügen, Jugendlagern, usw.
 - Bildungsarbeit durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Versand der Tiroler Schützenzeitung, usw.
 - Abwicklung von Schießveranstaltungen, des Schießwesens und sonstigen Wettbewerben
 - Statistische Auswertungen
- (6) Für diese Zwecke ist die geteilte Verantwortung des Datenzugangs mit den hierarchisch

organisierten Zugriffsrechten notwendig und begründet.

- (7) Der „Postempfänger“ als Funktion in einer Organisationseinheit, dessen Name und seine Kontaktdaten, stellt im Bund der Tiroler Schützenkompanien die offizielle Zustelladresse der jeweiligen Organisationseinheit dar. In diesem Sinne erteilt der jeweilige Funktionsinhaber ausdrücklich die Erlaubnis, diese zu verwenden und öffentlich zu machen. Solche Daten zählen somit nicht zu den personenbezogenen Daten, sondern stellen öffentliche Organisationsdaten dar.
- (8) Den Mitgliedern der Bundesleitung und in weiterer Folge der Bundeskanzlei können für die Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Rechte für Dateneinsicht und Datenzugriff (z.B. Bundeswaffenmeister, Landesjungschützenbetreuer, Bundesmarketenderin, usw.) eingeräumt werden.
- (9) Zusätzliche Zugriffe auf die Daten erfolgen auch durch die im BTSK beschäftigten MitarbeiterInnen, die für diese Materie besonders geschult, für den Datenschutz besonders sensibilisiert und entsprechende Datenschutz-Verpflichtungen eingegangen sind.
- (10) Dem **INTRAnet-Beauftragten des Bundes** der Tiroler Schützenkompanien obliegt die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der INTRAnet-Mitgliederverwaltung; in diesem Zusammenhang werden ihm besondere Administratorenrechte eingeräumt, die auch den Zugriff auf personenbezogenen Daten erlauben. Er ist auch die Letztinstanz für die Genehmigung oder den Entzug von Zugriffsberechtigungen in Absprache mit dem Datenschutzbeirat (obligatorisches Mitglied).
- (11) Jedes Schützenviertel im BTSK hat eine/n **Viertel-INTRAnet-Beauftragte/n** zu bestellen, der für die Umsetzung dieser Richtlinie und aller Erfordernisse zum ordnungsgemäßen Betrieb der Mitgliederverwaltung in seinem Wirkungsbereich sorgt und hilft, die notwendigen Schulungen zu organisieren. Sie unterstützen den INTRAnet-Beauftragten des Bundes bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Genehmigung von Zugangsberechtigungen und den jeweils notwendigen Abklärungen sowie zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Datenqualität. Zu diesem Zweck werden gesonderte Auswertungen und besondere Rechte für Dateneinsicht eingeräumt.
- (12) In jedem Bataillon/jeder Talschaft sollte ein INTRAnet-Beauftragter bestellt werden, der dafür sorgt, dass von allen Kompanien die aktuellen Daten in der zentralen Datenbank vorhanden sind. Er unterstützt die Kompanien bei dieser Aufgabe, übt aber auch eine gewisse Koordinationsfunktion aus, um die Vollständigkeit und fristgerechte Einbringung der Daten zu gewährleisten. Ist in einem Bataillon/einer Talschaft kein Beauftragter bestellt, so fällt die volle Zuständigkeit und Verantwortlichkeit in den Bereich des Kommandanten.

§ 6 Hierarchisches Zugriffsrecht

- (1) Die Zugriffsrechte in der Mitgliederverwaltung des BTSK zu den Personendaten sind hierarchisch aufgebaut.
- (2) Jede Schützenkompanie hat unmittelbaren Zugriff auf die Personenstammdaten und weiteren Informationen seiner Mitglieder, wobei diese nur zur Verarbeitung von diesem Verein selbst vorgesehen sind; andere Kompanien haben kein Zugriffsrecht oder Einblick auf diese Daten. Jedem Mitglied ist eine Stamm-Organisation (Kompanie) zugeordnet, was auch einer Hauptmitgliedschaft gleichkommt. Diese Stamm-Organisation ist auch primär für die Datenführung verantwortlich ist. Dies betrifft vor allem auch die aktuelle Führung der Kontaktdaten, Verdienste, usw..
- (3) Weist eine erfasste Person mehrere Mitgliedschaften auf oder ist gleichzeitig in mehreren Bereichen/Ebenen (parallel in mehreren Kompanien oder zusätzlich im Bataillon, Regiment

oder weiteren OE's) tätig, so werden die Stammdaten nur einmal gespeichert. Die entsprechenden Bereiche haben einen geteilten Zugriff auf diese Informationen. So haben jene OE's, die nicht Stamm-Organisation sind, lediglich Einsicht in eine Vielzahl von Stammdaten, die jedoch für verschiedene Zwecke ausgewertet werden können (diverse Listen, usw.). Eintragungen bzw. Änderungen können nur hinsichtlich dieser zusätzlichen Mitgliedschaft vorgenommen werden.

- (4) Zur Erleichterung der laufenden Aufgaben werden den einzelnen Kompanien und Funktionsträgern Adress- und Kontaktdaten in einem jeweils definierten Verantwortungsrahmen zur Verfügung gestellt. Diese umfassen aber ausschließlich Vereinsdaten oder Kontaktdaten von Funktionären, nicht jedoch weiterführende personenbezogene Daten zu diesen Funktionären, jedenfalls aber keine Informationen zu sonstigen Mitgliedern.
- (5) Die verschiedenen Gliederungen des BTKS (Bataillon/Talschaft, Bezirk, Regiment, Viertel) haben Einsicht in die Personendaten aller Kompanien in ihrem jeweiligen Wirkungs- und Verantwortungsbereich, jedoch sehr stark eingeschränkt auf den Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgabenbereiche (Ehrungen, Auszeichnungen, Genehmigungen, usw.). Dies gilt im besonderen Maße für die Bundesleitung bzw. die Bundeskanzlei in Erfüllung deren Aufgaben, wobei dieser im Rahmen der Administration eine besondere Rolle hinsichtlich Service, Unterstützung (bei offensichtlichen Ungereimtheiten oder Datenfehlern) und Sicherstellung der Abläufe zukommt.
- (6) Der BTKS hat Unterlagen zu verfassen, welche personenbezogenen Daten grundsätzlich gespeichert werden können, welche davon **Pflichtfelder** für die Haltung der Personenstammdaten sind, welche Feldinhalte **erforderliche Informationen** bzw. welche Datenmerkmale wichtige, wertvolle und **hilfreiche Zusatzinformationen** über die Mitgliedschaft darstellen, aber nicht von allen erfasst werden müssen, weil sie u.U. nur von lokaler oder regionaler Bedeutung sind.
- (7) Die Kompanien haben nachweislich alle ihre Mitglieder darüber zu informieren und eine **Einwilligungserklärung** zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen. Zur Dokumentation dieser Zustimmung empfiehlt es sich, entsprechend dieser Richtlinie von jedem Mitglied eine entsprechende Erklärung unterzeichnen zu lassen. Diese Einwilligung ist bei den Personenstammdaten des Mitgliedes entsprechend zu hinterlegen. Für neu eintretende Mitglieder sollte dies bereits im Rahmen der Aufnahme erledigt werden.
- (8) Inwieweit eine Mitgliedschaft im Verein, eine laufende Verständigung des Mitgliedes über Aktivitäten, Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. ohne eine solche Einwilligungserklärung möglich ist oder bewerkstelligt werden kann, entscheidet jeder Mitgliedsverein einerseits selbst und haftet dafür vollumfänglich.
Das Fehlen einer Einwilligungserklärung ist als fehlende Ermächtigung zum Verarbeiten personenbezogener Daten zu interpretieren und schließt somit weitergehende Auswertungen wie Ehrungen, Urkundenerstellungen, usw. durch den BTKS aus. Vom Datenschutzbeirat sind entsprechend praxistaugliche Übergangsfristen für die Datenerfassung, Herstellung der notwendigen Datenqualität und die Dokumentation der Einwilligungserklärungen zu erarbeiten.
- (9) Hinsichtlich personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen gilt eine besondere Obsorgepflicht. Aus diesem Grund ist die Einwilligungserklärung für die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO idgF für ihre Gültigkeit zusätzlich zur Unterschrift des jugendlichen Mitgliedes (unabhängig vom Alter), mindestens von einem, wenn möglich jedoch von zwei Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 7 Verantwortlichkeiten

- (1) Für die laufende Erfassung und Aktualisierung von Personenstammdaten der Mitglieder eines Vereines ist der Vereinsvorstand (Leitungsorgan) verantwortlich. Die Letztverantwortung für die Erfassung der notwendigen Mitgliederdaten einer Kompanie liegt beim jeweiligen Leitungsorgan (Hauptmann/ Obmann). Zur operativen Durchführung kann ein eigener Funktionär (z.B. Schriftführer, INTRANet-Beauftragter) eingesetzt werden oder vom Leitungsorgan an eine oder mehrere Personen, die über die entsprechende technische Ausstattung (Computer, Internetanbindung) verfügen, delegiert werden.
- (2) Zum Zugriff auf die Daten eines Bereichs wurde/wird dem Leitungsorgan auf Antrag eine Zugangsberechtigung eingerichtet. Es ist dies jeweils eine persönliche Berechtigung, die nicht übertragbar ist und auch nicht weitergegeben werden darf. Mit diesem Zugang können Eingaben/Änderungen durchgeführt, Anträge gestellt bzw. Daten eingesehen werden, wobei alle Eingaben dadurch auch persönlich gezeichnet werden. Diese Zugangsrechte können je nach Erfordernis auch eingeschränkt vergeben werden, so z.B. nur Leseberechtigung oder beschränkt auf die Bestellmöglichkeit im Shop-System, usw..
- (3) Die personenbezogenen Daten werden hauptsächlich in den Schützenkompanien erfasst, gewartet und gegebenenfalls durch andere OE's ergänzt. Besonders wird darauf verwiesen, dass die Anwender der Programme sowie auch die Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche und Ebenen (Haupt- und Obleute, etc.) für die Verwendung der Daten für die hier festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecke haften und dafür sorgen müssen, dass die Daten nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise (weiter-)verwendet werden.
- (4) Die Vergabe weiterer Zugangsberechtigungen fällt in den Verantwortungsbereich des Leitungsorganes bzw. der organschaftlichen Vertreter der jeweiligen Kompanie oder OE. Es ist dies über das einschlägige Antragswesen innerhalb des INTRANet abzuwickeln.
- (5) Von jeder Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten in der Mitgliederverwaltung des BTSK (INTRANet) hat, ist vorab eine **Einwilligungserklärung**, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen und in weiterer Folge eine **Verschwiegenheitserklärung**, die eine Verpflichtung zum Datenschutz und zur Einhaltung dieser Richtlinien enthält, unterzeichnen zu lassen. Die Abwicklung erfolgt automatisiert im INTRANet.
- (6) Eine Verweigerung dieser Erklärungen bedeutet, dass wesentliche Voraussetzungen für den Zugriff auf personenbezogene Daten in der Mitgliederverwaltung des BTSK nicht erfüllt sind und führt zwangsläufig zum Verlust der Zugriffsberechtigung.
- (7) Eine solche Verschwiegenheitserklärung ist auch von jenen Entscheidungsträgern und Funktionären zu unterzeichnen, die keinen Zugang zum INTRANet beantragt haben oder diesen nicht aktiv nutzen. Auch sie haben Sorge zu tragen, dass Daten nicht missbräuchlich verwendet oder weitergegeben werden.
- (8) Die Erklärung hinsichtlich Verschwiegenheit, Datenschutz, Datensicherheit, Weitergabe von Daten sowie alle Obliegenheiten in Hinblick auf die Einhaltung der DSGVO hat immerwährende Gültigkeit. Diese Verpflichtung hat somit über die Dauer der Tätigkeit und Funktion hinaus Bestand. Von sämtlichen dieser Verpflichtungen können alle Personen, die Zugang zu Daten der Mitglieder (Schützenkompanien) und zu Datenverarbeitungseinrichtungen des BTSK haben oder hatten, nicht entbunden werden.
- (9) Bei Anlage einer neuen Zugangsberechtigung ist der/die künftig Berechtigte auf die Erfordernisse des Datenschutzes hinzuweisen und darauf, insbesondere aber auf diese Richtlinie, zu verpflichten. Die Anträge auf Registrierung einer Benutzerberechtigung sind zwingend auf bereits erfasste natürliche Personen beschränkt und können nur in Echt- bzw. Klarnamen erfolgen. Für die Richtigkeit der Angaben ist jeweils die Kompanieführung verantwortlich. Die Benutzerregistrierung für eine fiktive Person oder eine Person mit falschem Namen stellt

eine Datenschutzverletzung dar.

- (10) Für nicht mehr benötigte Zugangsberechtigungen ist ehestmöglich die Deaktivierung über den Viertel-INTRANet-Beauftragten zu veranlassen.
- (11) Berechtigungen zur Datenverarbeitung im INTRANet des BTSK sind beschränkt und befristet auf das Ausüben einer bestimmten Funktion, enden aber jedenfalls mit freiwilligem Verzicht, Widerruf der Zugangsberechtigung durch die nominierende Organisationseinheit, durch Entzug wegen Zuwiderhandelns zu den Datenschutzbestimmungen, durch Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion, spätestens aber mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (12) Aus Sicherheitsgründen enden Zugangsberechtigungen zur Mitgliederverwaltung auch dann, wenn sie länger als zwei Jahre nicht genutzt wurden.
- (13) Um die rechtlichen, technischen und sonstigen Hintergrundinformationen und Neuerungen im Zusammenhang mit dem INTRANet laufend am Stand zu halten, ist in jeder Organisationseinheit zumindest eine Person einmal jährlich verpflichtet, an einer entsprechenden Schulung teilzunehmen. Für die Schulung der Zugangsberechtigten sind die OE's selbst verantwortlich, sie sind aber von den INTRANet-Beauftragten (Bataillon/ Talschaft, Bezirk, Viertel, BTSK) entsprechend zu unterstützen. Können diese Fortbildungen nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Verlust von Zugangsberechtigungen führen, insbesondere dann, wenn Datenbestände nicht gewartet werden oder sich Fehlverwendungen häufen.
- (14) Grundsätzlich empfiehlt es sich die Personenstammdaten laufend zu warten, weil nur damit ein ständig aktueller Datenbestand gewährleistet ist und somit aktuelle Auswertungen ermöglicht werden. Zur Abdeckung der übrigen Anforderungen ist es seitens einer Kompanie notwendig, zumindest zweimal jährlich den betreffenden Datenbestand zu überprüfen und zu aktualisieren sowie einmal jährlich zum bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel 31. Jänner) mittels Standesmeldung die Aktualität und Gültigkeit der Daten zu bestätigen.
- (15) Bei Neuwahlen eines Vorstandes oder Änderungen in der Kommandantschaft sind die geänderten Daten unverzüglich in die zentrale Datenbank einzubringen.
- (16) Auch auf Bataillons-/Talschafts-, Bezirks-, Regiments- oder Viertelebene ist grundsätzlich der Kommandant bzw. das gesamte Leitungsorgan verantwortlich (Datenschutz ist Chefsache!), es kann aber die Verantwortlichkeit für verschiedene Prozesse auf verschiedene Personen verteilt werden.

§ 8 Verbot der Datenweitergabe

- (1) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten (sowohl aus der Mitgliederverwaltung als auch sonstige Daten) an Dritte außerhalb des Schützenwesens ist grundsätzlich untersagt. Der Rahmen der Datenschutzrichtlinie des BTSK darf in keinem Fall überschritten werden.
 - a) Partnerorganisationen, die mit dem BTSK im Rahmen der Alpenregion der Schützen verbunden sind (Südtiroler Schützenbund – SSB, Welschtiroler Schützenbund – WTSB, Bund der Bayrischen Gebirgsschützen – BBGS) gelten dabei nicht als Dritte. Trotzdem beschränkt sich eine Datenweitergabe für die Organisation einer landesweiten Veranstaltung (Alpenregionstreffen, Schützenfest, usw.) an den Veranstalter auf die Liste der Postempfänger, die gem. § 5 Abs. 7 nicht als personenbezogene Daten anzusehen sind.
 - b) Lediglich im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer gemeinsamen Schießveranstaltung (z.B. Landesschießen, Gedenkschießen, usw.) können Anmeldeinformationen (Name, Geburtsdatum, Bewerb, Klasse, etc.) an die jeweilige Schießleitung weitergegeben werden.
 - c) Der Veranstalter hat im Vorhinein zu bestätigen, dass er die Daten nur für den vereinbarten

Zweck verwendet oder verwenden lässt, keiner dauernden Datenhaltung zuführt, nach Verwendung wieder löscht, jedenfalls aber nicht an Dritte (Lieferanten, Ausstatterfirmen, Werbepartner, usw.) weitergibt.

- (2) Eine sonstige Weitergabe von Daten seitens des BTKS ist ausgeschlossen.
- (3) Personen mit Zugang zu personenbezogenen Daten auf jedweder Ebene sind angehalten, keinerlei Daten unberechtigt weiterzugeben.
- (4) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Adress- und Kontaktdaten von Funktionären, die anderweitig bereits öffentlich zugänglich sind (Internet-Portal des BTKS, Tiroler Schützenzeitung, usw.).
- (5) Im Rahmen seiner Funktionen und Aufgaben ist jeder Zugangsberechtigte zur Mitgliederverwaltung zur umfassenden Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dabei ist es untersagt, in diesem Zusammenhang zugängliche Daten außerhalb des Schützenwesens zu verwenden, sei es beruflich oder privat. Alle Informationen, die im Rahmen des Zuganges zu personenbezogenen Daten zugänglich sind und erworben werden, unterliegen der umfassenden Vertraulichkeit und der vollen Verschwiegenheit.
- (6) Eine Missachtung dieses Grundprinzips kann Sanktionen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und anderer Gesetze nach sich ziehen. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung weitergehende rechtliche Konsequenzen haben. Jedenfalls können missbräuchliche Verwendungen, Verstoß gegen Vertraulichkeit und Verschwiegenheit oder Datenschutzverletzungen auch zum Verlust der Zugangsberechtigungen zur Mitgliederverwaltung führen.
- (7) Für besondere Aussendungen von gezieltem Informationsmaterial innerhalb des Schützenwesens verwendet der BTKS die entsprechenden Funktionen im INTRANet (Information des Landeskommandanten, usw.) und erreicht ebenfalls nur die Postempfänger. Aussendungen direkt an jedes einzelne Mitglied in Tiroler Schützenkompanien sind nicht vorgesehen und per Beschluss durch den Bundesausschuss untersagt. In besonders wichtigen und im Einzelnen zu begründenden Fällen kann der Bundesausschuss durch gesonderten Beschluss von dieser Regelung abweichen.

§ 9 Sicherheit

- (1) Der BTKS trifft technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Löschung, Veränderung oder gegen Verlust und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Dabei werden Mittel nach dem aktuellen technischen Stand und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingesetzt, um das Datenmaterial zu schützen.
- (2) Die Zugriffrechte zu den Daten sind klar hierarchisch strukturiert (siehe §4) und mit der Verknüpfung der Login-Daten der einzelnen Benutzer zu einzelnen Bereichen und Ebenen hinterlegt. Alle Eingaben und Veränderungen der Daten werden auf einem eigenen, vom laufenden Betrieb losgelösten System mitprotokolliert. Dieses dient neben der Wiederherstellung versehentlich gelöschter Daten auch zur Eingrenzung und Behebung von Fehlern oder gegebenenfalls zur Identifizierung von Datenschutzverletzungen. Dies hat jeweils im Einvernehmen oder auf Veranlassung durch den Datenschutzbeirat zu erfolgen.
- (3) Die Programmierung der Anwendungen sowie die Datenhaltung und Betreuung der Datenbank auf den Servern wird an externe Firmen delegiert, die die entsprechenden zeitgemäßen technischen Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. Mit diesen sind entsprechende Verträge, Haftungserklärungen und Dienstleistungsvereinbarungen im Sinne der DSGVO abzuschließen.

- (4) Folgende technische und organisatorische Maßnahmen werden beispielsweise umgesetzt:
- Protokollführungen über Verwendungsvorgänge
 - Personenbezogene Daten werden in der Datenbank verschlüsselt gespeichert
 - Regelmäßige Datensicherungen werden durchgeführt (verschlüsselt)
 - Datensicherungen werden auch an einem anderen Ort aufbewahrt
 - Updates des Serversystems werden laufend durchgeführt
 - Virenschutz und Firewall werden ständig aktiv gehalten und aktualisiert
 - Datenübertragungen zwischen Server und Client werden verschlüsselt
 - Serverlogs werden laufend kontrolliert und bei Auffälligkeiten wird sofort reagiert
 - Handhabung des Bewusstseins für sicheren Serverbetrieb (Sperrung von fragwürdigen Adressen oder von Ports zum Serverzugriff)
 - Betrieb eines Backup-Servers
 - Betrieb eines Test-Systems auf einem externen Server für die Weiterentwicklung und zum Test von Softwareanpassungen

§ 10 Sicherstellung der Rechte Betroffener

- (1) Ein Betroffener ist eine Person, über die personenbezogene Daten erhoben/verarbeitet werden. Die in den folgenden Abschnitten dargestellten Rechte sind von allen beteiligten Ebenen der Datenverarbeitung sicherzustellen.
- (2) Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch die Mitglieder ist freiwillig. Allerdings kann es eine Mitgliedschaft bei den Tiroler Schützen nur nach erfolgter Bereitstellung der notwendigen Daten geben. Die Datenweitergabe beschränkt sich gem. § 8 ausschließlich auf verbandseigene Verwaltungszwecke und erfolgt ausschließlich innerhalb der Mitgliederverwaltung über einen autorisierten Zugang der Verantwortlichen zum INTRANet.
- (3) Aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DSGVO werden ihre personenbezogenen Daten, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften, verbandsinternen Richtlinien und Statuten des Vereines, etc. erforderlich ist, für im öffentlichen Interesse liegende, für berechtigte Interessen des Verantwortlichen (Schützenkompanie) sowie in Hinblick auf die Interessen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien gespeichert und nach Art. 17 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 89 DSGVO archiviert. Die Datenbestände der Mitgliederverwaltung werden ausschließlich nach den in der DSGVO vorgesehen Fällen zugänglich, jedenfalls aber nicht öffentlich gemacht. Berichte und Bildmaterial hinsichtlich der Vereinsaktivitäten werden im Sinne der aktiven Öffentlichkeitsarbeit zugänglich gemacht. Dies wird von der betroffenen Person ausdrücklich zur Kenntnis genommen.
- (4) Die Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften umfassen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (=Pseudonymisierung und Datenminimierung), Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch in die Verarbeitung. Jedes Mitglied in einer OE hat ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.
- (5) Jedes Mitglied einer OE (Betroffener im Sinne der DSGVO) hat gegenüber den Verantwortlichen im Verein das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an die Kompanieführung zu richten. Die Auskunft hat kostenlos binnen einem Monat zu erfolgen.

- (6) Das Auskunftsbegehren ist ehestmöglich an die Bundeskanzlei weiterzuleiten, welche, unterstützt durch entsprechende Auswertungen in der INTRANet-Mitgliederverwaltung die Beantwortung der Anfrage erledigt. Die umfassende Auskunft wird dem anfragenden Mitglied direkt zugestellt, der jeweiligen Schützenkompanie jedoch zusätzlich in Kopie bzw. über Download-Link zur Verfügung gestellt.
- (7) Wenn Daten unrichtig oder im Sinne des Zweckes der Verarbeitung unvollständig sind, besteht das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung. Dies ist binnen eines Monats ab Kenntnis des Umstandes durchzuführen.
- (8) Wenn die Daten für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person die Einwilligung widerrufen hat oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, besteht grundsätzlich ein Löschungsanspruch. Ebenso hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass das Recht auf „Vergessenwerden“ inkludiert ist. Für diesen Fall werden die Daten auf besonderes Begehren und nach schriftlichem Antrag an den Komiteeausschuss unkenntlich und damit individuell nicht mehr zugänglich gemacht (=Pseudonymisierung und Datenminimierung). Für die Durchführung dieses Begehrens ist ebenfalls eine Frist von einem Monat vorgesehen.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Lösch-, Sperr- oder Widerspruchrechtes gem. DSGVO die Mitgliedschaft in einer Schützenkompanie erheblich erschwert und u.U. sogar ausschließt, weil diese nicht mehr geordnet verwaltet werden kann. Dies liegt jedoch in der Entscheidungssphäre der jeweiligen Stammkompanie, welche alle dafür notwendigen Vorkehrungen treffen muss.
- (9) Das Recht auf Datenübertragbarkeit innerhalb des BTKSK ist durch die Systemarchitektur der INTRANet-Mitgliederverwaltung sichergestellt.
- (10) Für die Einwilligungserklärungen, die von den Schützenkompanien bei ihren Mitgliedern einzuholen sind, liegt ein individuell vorausgefülltes Formular in der Mitgliederverwaltung bereit. Für jede Person ist jeweils nur eine Einwilligungserklärung einzuholen; auch diese Zuständigkeit fällt in den Bereich der Stammorganisation.

§ 11 Sicherstellung bzw. Begründung gesetzlicher Forderungen

- (1) Das Design der Datenkategorien sowie die Definition der Pflichtfelder in der INTRANet-Mitgliederverwaltung des BTKSK entspricht dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, wobei lokale und regionale Traditionen jeweils spezielle Erfordernisse begründen.
- (2) Bestimmte personenbezogene Daten (erforderliche Informationen oder hilfreiche Zusatzinformationen) sollten nur so lange gespeichert gehalten werden, wie notwendig. Da Personen, die aus einem Verein austreten, später beim selben Verein wieder eintreten oder bei anderen Mitgliedsvereinen tätig werden können, ist eine Speicherung der Pflichtfelder über den Vereinsaustritt hinaus erforderlich. Außerdem sind solche Daten für spätere statistische Auswertungen oder beispielsweise Auflistungen von Funktionärslisten notwendig (Chronikwesen). Eine Löschung kann daher aus Dokumentationsanforderungen nicht erfolgen. Datensätze von verstorbenen Personen unterliegen nicht mehr dem Datenschutz und werden ebenfalls nicht gelöscht. Unkenntlich gemachte Datensätze können nach dem Ableben einer Person aus chronistischen Gründen auf Antrag an den Datenschutzbeirat wieder zugänglich gemacht werden.
- (3) Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by default/Privacy by design) wurden in der INTRANet-Mitgliederverwaltung bereits realisiert (z.B. automatische Anzeigen und Weiterleitungen standardmäßig abgestellt, etc.). Die Fähigkeiten der Anwendung und des Servers bezüglich Integrität, Verfügbarkeit

und Belastbarkeit der Systeme werden laufend überwacht, um die Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Die Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.

- (4) Für den Fall, dass Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt werden, ist ein klarer Ablaufprozess zu implementieren. In einem solchen Fall ist jedenfalls und unverzüglich der Datenschutzbeirat im BTKS einzuschalten, der wiederum unverzüglich die jeweils betroffenen Personen zu informieren hat und bei gegebenem Erfordernis innerhalb der gesetzlichen Frist (binnen 72 Stunden) die Meldung der Verletzung an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu veranlassen hat.
- (5) Der Datenschutzbeirat kann für solche Fälle besondere Abläufe ausarbeiten, die diesen Vorgang beschreiben und darlegen, welche Maßnahmen zur Behebung der Problematik zusätzlich zu unternehmen sind.

§ 12 Weitere Hinweise

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwender der Softwarelösung, sowie auch die Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche (Leitungsorgane) für eine unrechtmäßige Weitergabe von personenbezogenen Daten haftbar gemacht werden können.
- (2) Datenanwendungen sind nicht beschränkt auf Computerprogramme, sondern umfassen alle Arbeitsabläufe und die jeweils verarbeiteten Daten. Dies bedeutet, dass alle Maßnahmen laut DSGVO nicht nur für die elektronische Datenverarbeitung gelten, sondern für sämtliche Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten (auch handgeschriebene Listen, usw.). Daher ist darauf hinzuweisen, dass die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht im Umgang mit personenbezogenen Daten ebenso außerhalb der Anwendung der INTRAnet-Mitgliederverwaltung zu beachten ist (z.B. für ausgedruckte Datensätze und Listen).